Die gesetzlichen Bestrebungen des deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

Inaugural-Dissertation

von

Wilh. Gewallig,
Rechtspraktikant in Regensburg.

München.

J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1895.

Die gesetzlichen Bestrebungen des deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

Inaugural-Dissertation

von

Wilh. Gewallig,
Rechtspraktikant in Regensburg.

München.

J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0064

Seinen lieben Eltern

gewidmet

vom Verfasser.

„ . . . . . Unlauterer Wettbewerb!" Allerorten, in der Presse und öffentlichen Versammlungen schallt uns gegenwärtig dieses Schlagwort entgegen und die Bekämpfung dieses unlauteren Wettbewerbs und die Stellungnahme dazu ist nunmehr auf der Tagesordnung.

Unter demselben verstehen wir gemeiniglich — wenn wir uns vorläufig daran genügen lassen — die mannigfachen von dem unreellen Geschäftsbetrieb bei der Mitbewerbung angewendeten, die Täuschung des Publikums und Verdrängung der Mitbewerber bezweckenden Manöver.

Die heutzutage soviel gehörte Klage über die Unlauterkeit der im Konkurrenzkampfe gebrauchten Mittel tritt uns schon im Mittelalter entgegen und zwar war es die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche infolge der durch sie gegebenen Möglichkeit schneller und müheloser Vervielfältigung und wirtschaftlicher Ausnutzung fremder Geistesarbeit den ersten Anlaß zu Ausschreitungen größerer Art auf diesem Gebiete gegeben hat. War doch mit Sicherheit damals darauf zu rechnen, daß dem Drucke eines neu erschienenen, Gewinn versprechenden Buches der Nachdruck auf dem Fuße folgen würde. So gab denn Erasmus von Rotterdam nur der allgemeinen Klage seiner Zeit Ausdruck, wenn er schreibt: „Ubi quid novi operis prodit, quod putent fore vendibile, mox unus atque alter suffuratur ex ipsius Frobenii officina exemplar, excudit ac venditat minimo. Interim Frobenius immensam pecuniam impendit in castigatores, frequenter et in exemplaria".*)

In der Gegenwart aber wird von vielen Seiten die Schuld wie für so manche andere Mißstände, so auch für die auf dem Gebiete des Konkurrenzwesens so üppig emporgewucherten Auswüchse der durch die deutsche Gewerbeordnung geschaffenen Gewerbefreiheit, der zufolge jeder ohne Rücksicht auf seine etwaige Vorbildung an jedem beliebigen Orte jedes Gewerbe anmelden und betreiben kann,

*) Erasmus Roterod. ad Pirkheiner Op. T III p. I. Lugd. 1703 fol. p. 707.

gegeben. Doch wohl nicht ganz mit Recht. Denn wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß man bei Erlaß der Gewerbeordnung in der Wegräumung der früheren gewerblichen Schranken vielfach zu weit ging und die Grenzlinie der Beschränkungen der Freiheit nicht immer richtig steckte, so daß sich die Staatsgesetzgebung in letzterer Zeit wiederholt zu Eingriffen in das natürliche Spiel der Privatrechte, zu Beschränkungen der Gewerbefreiheit aus höheren Rücksichten veranlaßt sah, so kann doch deswegen das im Übrigen bewährte Prinzip nicht geopfert werden, umsomehr, als wir im Folgenden sehen werden, daß eine energische Bekämpfung dieser Uebelstände auch ohne Preisgabe der Gewerbefreiheit sehr gut möglich ist.

Wie demnach die Freiheit des Wettbewerbs ein in seiner jetzigen Allgemeinheit der Gewerbeordnung zu verdankendes kostbares Recht des einzelnen Individuums ist, so ist der unlautere Wettbewerb ein Mißbrauch dieses Rechtes, also ein Unrecht, für dessen Zufügung eine Verantwortlichkeit, sei es nun gegenüber dem Geschädigten oder dem Staate oder gegenüber beiden, entstehen kann.

Pflicht der Gesetzgebung ist es, sowohl die Mittel zur Abwehr als auch zur Verfolgung des verletzten Anspruches bereit zu stellen.

Zu untersuchen, inwiefern dieser Pflicht die Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches nachgekommen ist, sei im Folgenden unsere nächste Aufgabe. Daran mag sich eine Erörterung der bereits angekündigten weiteren Maßregeln unter Hinweis auf sonstige einer baldigen Berücksichtigung bedürftige Mißstände und endlich eine Darstellung des Zustandes reihen, der als der vollkommenste und wünschenswertheste in dieser Beziehung anzustreben ist.

Wie sich die Notwendigkeit, den Urheber eines geistigen Erzeugnisses gegen unbefugte Vervielfältigung und Verwertung desselben durch Andere zu schützen und dadurch den sich darin äußernden unlauteren Wettbewerb zurückzudrängen, naturgemäß zuerst bei Schriftwerken herausgestellt hat, so war auch das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 das erste, mit welchem das neuerstandene deutsche Reich, indem es das diesbezügliche von seinem Rechtsvorgänger, dem norddeutschen Bunde geschaffene Gesetz zu dem seinigen machte, seine Thätigkeit auf diesem Gebiete inauguriert hat. Die Kompetenz zur Gesetzgebung des Reiches über das gesammte Urheberrecht gründete sich auf Art. 4 der Reichsverfassung, nach welchem „der Schutz des geistigen Eigentums" d. h. der Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung der Reichsgesetzgebung unterliegt und nunmehr begann endlich die lang ersehnte und erstrebte Kodifikation eines gemeinsamen deutschen Urheberrechts sich zu verwirklichen.

Das vorerwähnte Gesetz, welches davon ausgeht, daß sich das Interesse des Autors schlechterdings nicht in einem bloßen Vermögensgenusse erschöpft, daß vielmehr das ideelle Interesse, sich nur so, wie er es beschlossen, kundzugeben, durchaus im Vordergrunde steht*), setzt für denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachdruck, d. h. die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes ohne Genehmigung des Berechtigten, in der Absicht denselben zu verbreiten, veranstaltet, strafrechtliche und privatrechtliche Folgen fest. Privatrechtliche Folge ist die an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach freiem richterlichen Ermessen zu leistende Entschädigung, statt welcher auf eine Geldbuße bis zum Maximalbetrage von 2000 Thlr. erkannt werden kann, die strafrechtliche eine Geldstrafe bis zu 1000 Thlr. Die strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen treten auch bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranlassung eines Nachdruckes ein. Sie treffen ferner den wissentlichen Handel mit Nachdrucksexemplaren.

Wie der Urheber eines literarischen Erzeugnisses, so kann auch der Künstler mit vollem Rechte einen Anspruch darauf erheben, daß der Staat seiner geistigen Schöpfung einen Schutz gegen unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung durch Dritte angedeihen lasse.

Diesen Schutz verleiht denn das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876.

Man fand es ferner der Billigkeit entsprechend, auch den Photographien, obwohl dieselben an sich nicht zu den Werken der bildenden Künste gerechnet werden können, ebenfalls einen, den Schöpfungen der bildenden Künste analogen, wenngleich geringeren Schutz gegen unbefugte Nachbildung zu gewähren.

Im Übrigen auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie die bisher erwähnten Gesetze, jedoch unter Fallenlassen des Schutzes der persönlichen Interessen der Urheber, steht das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, welches die Interessen des Gewerbes, der Kunstindustrie berücksichtigen soll. Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes sind die aus neuen und eigentümlichen Kombinationen von Formelementen geschaffenen Vorbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt und geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen (Sog. Geschmacksmuster).

Auf die 3 letztgenannten Gesetze finden in formeller und materieller Beziehung die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. entsprechende Anwendung.

Dem Gedanken, daß auch der Erfinder ein Recht auf alleinige pekuniäre Ausbeutung seiner geistigen Schöpfung habe, daß er ein

*) Entscheid. d. Reichsger. (1. Sen.) Bd. XVIII Seite 10—20.

Recht auf diesen Schutz habe, schon um sich frei und unbehindert von der Konkurrenz entwickeln zu können, trug das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 – nunmehr ersetzt durch das Patentgesetz vom 7. April 1891 — Rechnung, welches sich seiner rechtlichen Natur nach als ein Untersagungsrecht charakterisiert. Nach demselben ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Gegenstand einer Erfindung ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, einerlei, ob die Herstellung mittelst des von dem Patentinhaber selbst angewendeten Mechanismus oder mittelst eines anderen, sei es auch von dem Nachahmer selbst erfundenen und ihm patentierten neuen Mechanismus bewirkt worden ist*). Statt der Entschädigung kann auf Buße erkannt werden und zwar bis zum Maximalbetrag von 10000 Mark. Die strafrechtliche Folge des Gesetzes tritt nur dann ein, wenn die Verletzung des Patentes wissentlich begangen worden ist.

Durch die Lehre von den Äquivalenten, d. h. daß unter dem Schutze eines Patentes nicht nur diejenigen Formen begriffen sind, welche der Erfinder in der Patentschrift als die zur Verwirklichung der Erfindung dienenden Mittel bezeichnet hat, sondern auch alle anderen Mittel, welche für den Erfindungszweck dasselbe leisten, sich für die Darstellung des Erfindungsergebnisses als gleichwerthig erweisen, sodann durch das Recht des wahren Erfinders, gegen denjenigen aufzutreten, welcher die ihm entnommene Konception widerrechtlich für sich anmeldet, sucht das Patentrecht trügerischen Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen. Durch die Bestimmung des § 40 endlich, welche es untersagt, sowohl Waaren oder deren Verpackung als auch geschäftliche Kundgebungen irgend welcher Art mit einem Vermerke zu versehen, durch welchen das Publikum in den Irrtum versetzt werden kann, daß der betreffende Gegenstand durch ein deutsches Reichspatent geschützt sei, tritt das Patentgesetz direkt der sich in dieser Weise kundgebenden unredlichen Konkurrenz entgegen. Gegen eine solche Anmaßung, welche mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bedroht ist, hat der in der Freiheit seiner Handlung Bedrohte, sowie derjenige, der in Wirklichkeit das von einem anderen angemaßte Patentrecht besitzt, eine Klage auf Anerkennung und Unterlassung.

Den leeren Raum auszufüllen, der sich zwischen den sogenannten Geschmacksmustern und den durch das Patentgesetz geschützten bezw. zu schützenden Erfindungen ergeben hatte, war der Zweck des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, d. h. solcher Muster, welche dazu bestimmt sind, eine neue praktische Anordnung des Geräthes oder Werkzeuges herbeizuführen. Das

*) Vergl. Entscheid. d. Reichsgerichts (1. Sen.) Bd. XIV S. 76—80.

Gesetz soll hauptsächlich den kleineren Erfindern zu Gute kommen, deren neuen Erzeugnissen zwar nicht der die Erfindung auszeichnende Krafteffekt, wohl aber ein gewisser Nützlichkeits- oder Bequemlichkeitsvorteil eigentümlich ist, für welchen dann der billigere Schutz als Gebrauchsmuster nachgesucht werden kann. Die Bestimmungen über die Verletzung des Gebrauchsmusterrechtes sind denen des Patentrechtes nachgebildet.

Neben diese 6 großen und grundlegenden Gesetze zum Schutze des literarischen und gewerblichen Urheberrechts stellt sich sodann noch das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, das mit den vorerwähnten Gesetzen neben vielen anderen Berührungspunkten den gemeinsamen Grundgedanken hat, daß Niemand sich die Früchte der Arbeit eines Anderen aneignen dürfe, und durch welches der Schutz der Waarenbezeichnungen gegen fälschlichen Gebrauch in ausgedehnterer Weise, als es bisher durch das deutsche Strafgesetzbuch (§ 287) geschehen war, einheitlich für das gesammte deutsche Reich geregelt worden ist. Das Gesetz dehnte den Schutz der Namen und Firmen auf figürliche Zeichen, welche der Waare den Stempel ihrer Originalität aufdrücken sollen, aus, bezog auch ausländische Gewerbetreibende in gewissem Maße unter die Subjekte des Schutzrechtes ein und erweiterte den bisher gewährten strafrechtlichen Schutz noch durch Gewährung der Civilklage.

Es können hienach Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibender auf den Waaren selbst oder deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden. Eine Verletzung des Markenschutzes liegt danach vor, wenn Jemand Waaren oder deren Verpackung mit einem nach Maßgabe des Gesetzes geschützten Waarenzeichen oder mit dem Namen oder mit der Firma eines inländischen — bei Zutreffen der im § 59 erwähnten Bedingungen, auch ausländischen — Produzenten oder Handelstreibenden ohne Genehmigung des zur Führung des Waarenzeichens, bezw. des Namens oder der Firma Berechtigten, d. h. also widerrechtlich bezeichnet oder dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält. Der Berechtigte kann auf ein Verbot des ferneren widerrechtlichen Gebrauches seines Waarenzeichens klagen und die Befolgung des Verbotes durch die im Exekutionsverfahren zulässigen Mittel erzwingen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft und sind zur Entschädigung des Verletzten verpflichtet. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen auf eine Buße bis zum Betrage von 5000 Mark erkannt werden.

Das für eine Firma erworbene Zeichenrecht kann nicht von derselben losgelöst und selbständig auf eine andere Firma übertragen

werden, weil, wie in den Motiven des Gesetzes hervorgehoben wird, mit der Möglichkeit einer solchen Übertragung die Sicherheit, welche das Zeichen für den Ursprung der Waare bietet, verloren geht. Ein Verstoß gegen das Markenschutzgesetz liegt auch dann vor, wenn ein angemeldetes Waarenzeichen mit Abänderungen benützt wird, durch welche das Gesammtbild des Waarenzeichens nicht so wesentlich verändert wird, daß dasselbe ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit von einem anderen Waarenzeichen unterschieden werden kann, und zwar kommt es bezüglich der Beurtheilung dieser Frage auf die vorliegenden konkreten Umstände, auf das Publikum an, bei welchem das Fabrikat seinen hauptsächlichsten Absatz finden soll. Die Marke — eine Art Pseudonym des Handels — bezweckt also nicht nur den Schutz des wahren Verfertigers der mit den Marken bezeichneten Waaren gegen illoyale Konkurrenz, sondern auch den Schutz des kaufenden Publikums gegen Täuschung durch Waare, welche mit dem Zeichen eines nicht wahren Verfertigers versehen ist.*)

Trotz der überaus nützlichen Dienste, welche das Gesetz dem Handel und Verkehr durch einen im Allgemeinen wirksamen Zeichenschutz geleistet hat, ließen doch verschiedene Mängel, die sich allmählich eingestellt hatten, den Wunsch nach einer Verbesserung und Erweiterung des Gesetzes laut werden.

Diesen Wunsch nach Möglichkeit zu erfüllen, erstrebt das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Dasselbe schuf zunächst zum Zwecke einer besseren Übersicht über die eingetragenen Zeichen eine Zentralisirung der Verwaltung, hob sodann den bisherigen Ausschluß der nicht kommerziellen Produzenten von der figürlichen Marke für die Zukunft auf, ließ von nun an auch die Eintragung von Waarenzeichen, welche ausschließlich in Wörtern bestehen, unter gewissen Einschränkungen zu und führte eine vor der Eintragung stattfindende Prüfung der angemeldeten Waarenzeichen auf ihre Schutzfähigkeit ein. Das Gesetz hat dann ferner den Kreis der schutzfähigen Objekte über die eingetragenen Marken hinaus erweitert — weswegen auch die Überschrift eine andere werden mußte —, indem es in den §§ 15 und 16 unter gewissen Voraussetzungen die unbefugte Nachahmung der als Kennzeichen eines anderen Geschäftsbetriebs im Verkehr anerkannten Art der Aufmachung und Verpackung von Waaren und die Verwendung unrichtiger geographischer Ursprungsangaben mit Strafe bedroht. Durch diese Bestimmungen wird diesen, zwar auf dem Gebiete der Waarenbezeichnung liegenden, allein durch den Schutz der eigentlichen Waarenzeichen und der Namen und Firmen nicht getroffenen Mißbräuchen entgegengetreten, deren der unlautere Wettbewerb sich zu

*) Vergl. Entscheid. d. Reichsgerichts Bd. XXIV Seite 74—82.

bedienen pflegt, um seinen Erzeugnissen ein ihrem Werte nicht entsprechendes Ansehen im Verkehre zu verschaffen.*)

Der § 15 will dem ius primi occupantis auch in Bezug auf die charakteristische, in den Abnehmerkreisen bekannte und als Ursprungszeichen behandelte Art der äußeren Ausstattung, unter welcher ein bestimmtes Geschäft seine Waaren in den Verkehr zu bringen gewohnt ist, Respekt verschaffen und diese unterscheidenden Merkmale, in denen sich gewissermaßen oftmals die kondensierte Arbeit und Anstrengung, die Frucht ehrlichen Ringens vieler Jahre verkörpert, vor den Drohnen schützen, welche sich durch Benützung der gleichen, dem Publikum als Ausdruck einer bestimmten Beschaffenheit geltenden Unterscheidungsmerkmale und Formen in das Renommé, in das Ansehen und in den geschäftlichen Erfolg eines Konkurrenten einzuschleichen suchen.

Während es sich demnach beim § 15 neben dem Interesse des Publikums hauptsächlich um den Schutz des einzelnen Produzenten oder Verkäufers gegen die verwischenden Machinationen handelt, welche dahin abzielen, zur Täuschung des Verkehrs einer Waare den Schein zu geben, als ob sie von einer anderen Produktions- oder Handelsstelle herrühre, hat § 16 vorwiegend das Interesse der Konsumenten, daneben aber den Zweck im Auge, inländische oder ausländische Produzenten und Händler gewisser Territorien gegen unredliche Konkurrenz zu schützen, die dadurch getrieben wird, daß die abnehmenden Kreise über den Produktions- oder Handelsort irregeführt werden.**)

Als weiterer Fortschritt gegen das bisherige Markenschutzgesetz ist schließlich noch zu nennen, daß der Betrag der Buße an den Geschädigten, auf welche auf dessen Verlangen neben der Strafe erkannt werden kann, bis auf 10000 Mark erhöht ist, und daß ausländische Waaren, die eine widerrechtliche Bezeichnung, sei es nun die einer deutschen Firma, eines geschützten Waarenzeichens oder eine falsche Ortsbezeichnung tragen, auf Antrag des Verletzten beschlagnahmt werden. —

Durch diese Gesetze, welche den berechtigten Ansprüchen der Schriftsteller und Künstler Genüge thun, dem Erfindergeist neuen Ansporn geben und Treu und Glauben im Verkehre heben wollten, wurde in Deutschland, wenn auch verhältnißmäßig spät, ein Urheber- und Industrierecht geschaffen.

Wenn wir sodann auch die anderen Gebiete des Rechts, auf welchen das deutsche Reich, sei es von Grund aus aufbauend oder neu befruchtend gewirkt hat, nach weiteren gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung der Ausschreitungen im Konkurrenzwesen, der Un-

*) Denkschrift zum Waarenbezeichnungsgesetze.
**) Vergl. Motive Seite 17.

lauterkeit im Geschäftsleben durchforschen, wenn wir uns fragen, ob und wie das deutsche Reich bisher in seinem sonstigen Gesetzgebungswerke diesem, nunmehr so dringlich gewordenen und dadurch in den Vordergrund des Tages gerückten Bedürfnisse Rechnung getragen hat, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß sich zwar noch auf einigen anderen Rechtsgebieten vereinzelt schwache Anläufe in dieser Richtung vorfinden, daß es aber leider in der Regel beim Anlaufe geblieben ist und das Resultat daher, wie wir später zeigen werden, ein ziemlich kärgliches und unbefriedigendes genannt werden muß.

So schreibt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Art. 20 vor, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß. Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen er sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. Gegen den unbefugten Gebrauch einer Firma gibt das Handelsgesetzbuch in Art. 27 dem dadurch in seinen Rechten Verletzten eine Klage obligatorischen Charakters gegen den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz; auch kann gemäß Art. 26 des Handelsgesetzbuches von Amtswegen zur Wahrung des öffentlichen Interesses von dem Gerichte eingeschritten werden. Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Allein trotz dieses Firmenschutzes konnte sich doch das ärgste Unwesen auf diesem Gebiete mit Hilfe der unsaubersten und dabei offenkundigsten Manipulationen zum Zwecke der Firmenverschleierung und der Züchtung von Firmenbenennungen durch Heranziehung gleichnamiger Personen ungestraft breit machen.

Das Strafgesetzbuch bedroht im § 360 Ziffer 8 nur denjenigen mit Übertretungsstrafen, der unbefugt einen Orden ꝛc. trägt oder Titel und Würden annimmt, dagegen ist das fälschliche Berühmen mit sonstigen besonderen Qualifikationen öffentlicher Art, mit dem Besitz von (namentlich) gewerblichen) Auszeichnungen und der damit betriebene Schwindel, sowie die unberechtigte Verwendung einer Ordensabbildung zu geschäftlichen Zwecken straffrei.

Ferner ist zwar zur Schonung der internen Beziehungen der Person für gewisse Berufsklassen, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum einnehmen, eine besondere Berufspflicht zur Wahrung der ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse durch § 300 RStGB unter Strafandrohung geschaffen worden, welche durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (§§ 107 und 108) in ver-

schärfter Form auf die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und deren Beauftragte rücksichtlich der ihnen kraft ihres Amtes oder Auftrages zur Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse ausgedehnt worden ist, auch untersagt § 299 RStGB die Verletzung des Brief- und Urkundengeheimnisses, nicht aber genießen diesen Schutz Geheimnisse mehr pekuniärer Art, Geheimnisse, bei denen der vermögensrechtliche Gesichtspunkt im Vordergrunde steht — die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegen Verrat von Seiten der Angestellten eines Betriebes.

§ 263 RStGB bedroht denjenigen, welcher in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wegen Betrugs mit Gefängnis. Neben dieser Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dagegen versagt der trügerischen Reklame gegenüber diese Bestimmung meistens um deswillen, weil das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist.

Soweit unwahre Angaben in Beziehung auf einen Anderen, also das Verdrängen der Gewerbsgenossen durch öffentliches Schlechtmachen derselben, den Thatbestand der Beleidigung und der Kreditgefährdung ausmachen, sind sie nach Maßgabe des XIV. Abschnittes des II. Teiles des Strafgesetzbuches strafbar. So wird eine Behauptung, die geeignet ist, den Gewerbsgenossen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wenn sie nicht erweislich wahr ist, mit Geld, Haft oder Gefängnis bestraft; wenn sie wider besseres Wissen öffentlich verbreitet wird — in diesem Falle auch dann, wenn die Behauptung nur geeignet ist, den Kredit des Beleidigten zu gefährden, also auch wenn ein Angriff auf die persönliche Ehre damit nicht verbunden wäre — mit Gefängnis nicht unter einem Monat. Nicht aber fällt darunter die durch unwahre Ausstreuungen bewirkte Störung des Absatzes eines Gewerbetreibenden, welche, wenn auch nicht gerade eine Kreditschädigung nachgewiesen werden kann, oft von den empfindlichsten Folgen begleitet und für den Betreffenden geradezu zur Lebensfrage werden kann.

Eine häufige Form des unlauteren Wettbewerbs ist das Abspenstigmachen, das Abspannen von Arbeitern Seitens eines Konkurrenten. Die Deutsche Reichsgewerbeordnung (§ 125) bestimmt in dieser Beziehung, daß ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet

sei. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist. In dem eben bezeichneten Umfange ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, soferne nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind. Absatz 3 des § 125 stellt sodann noch den Gesellen und Gehilfen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch diejenigen Personen gleich, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der Letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Nicht aber können diese heilsamen Bestimmungen in den Fällen Platz greifen, in welchen ein mit festem Gehalte Angestellter für eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Rayon abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zuwider in Konkurrenzgeschäfte eintritt, bezw. ein Konkurrenzgeschäft etabliert.

Der Unlauterkeit im Verkehre mit Lebensmitteln will, wenn auch hauptsächlich aus Gründen sanitärer Natur, das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 entgegentreten, welches gewisse Handlungen, die bisher, solange der § 263 RStGB die einzige diesbezügliche gesetzliche Handhabe bildete, straflos waren, jedenfalls vielfach straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und sie deßhalb unter Strafe stellt. § 10 des Gesetzes bedroht mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen denjenigen, der zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, sodann denjenigen, der wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieser Umstände verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Als weitere gesetzgeberische, in der oben bezeichneten Richtung zu wirken geeignete Maßnahmen, welche hauptsächlich der seit einigen Jahren eingeschlagenen „mittelstanderhaltenden" Politik des Reiches zu verdanken sind, können schließlich noch die durch die Novelle vom 19. Juni 1893 bewirkte Verschärfung des Wuchergesetzes und die durch das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 geschaffene bessere Kontrolle der Abzahlungsgeschäfte genannt werden.

Wenn wir das bisher Gefundene einer Prüfung auf seine Brauchbarkeit für unsere Zwecke unterziehen, so müssen wir anerkennend zugeben, daß das deutsche Reich allerdings auf gewissen

scharf umgrenzten Gebieten einen gewissen, wenn auch oft unzulänglichen Schutz gegen die Illoyalität im Handel und Gewerbe geschaffen hat; daß aber auf den anderweiten, über den von diesen Sondergesetzen getroffenen, hinausliegenden Gefilden, welche sich der unlautere Wettbewerb zu Tummelplätzen auswählt, nur spärliche schwache Ansätze zu den so notwendigen Schranken und Umzäunungen vorhanden sind, können wir uns leider nicht verhehlen.

Aber selbst die vorgenannten Schutzgesetze gewähren mit Ausnahme des jüngsten derselben, des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen fast keinen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, gegen concurrence déloyale im Sinne der französischen Rechtsprechung, wie sie sich auf Grund des Artikels 1382 des Code civil im Kapitel II »des Délits et des Quasi-délits« herausgebildet hat. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

> »Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le reparer«.

An der Hand dieses einfachen und dem natürlichen Gefühl so sehr entsprechenden Rechtssatzes untersagt der französische Richter die einen unlauteren Wettbewerb darstellende Handlung und setzt den erwachsenen Schaden nach freiem Ermessen ex aequo et bono und mit Zuhilfenahme von Sachverständigen fest.

Was in Frankreich unter concurrence déloyale verstanden wird, wird sich am besten aus dem Vergleiche der dortigen Rechtsauffassung mit der unsrigen ergeben. Während in Deutschland die Konkurrenz, welche nur eine Äußerung der allgemeinen Freiheit des Handelns darstellt, von Natur aus frei ist und demnach dem Mitbewerber (gemäß der Gewerbeordnung) von vorneherein alles erlaubt ist, was nicht besonders und ausdrücklich verboten ist, wird in Frankreich die Freiheit der Konkurrenz als ein besonderes, absolutes, des Rechtsschutzes teilhaftiges Recht der Person betrachtet, welches aber allerdings seine Grenzen an dem jedem Wettbewerber zustehenden gleichen Rechte hat. Eine Kollision dieser Rechte ist aber nur dann ausgeschlossen, wenn von keiner Seite ein Übergriff über das eigene Recht, ein Eingriff in das des Anderen erfolgt. Es darf daher nur mit dem konkurriert werden, was jeder durch eigene Anstrengungen und eigenes Können auf den Markt zu bringen im Stande ist — der Kampf um den größtmöglichen Absatz muß, von besonders erworbenen Rechten abgesehen, auf allen Seiten mit den gleichen Waffen geführt werden, so daß der Sieg immer nur dem Tüchtigsten und Leistungsfähigsten oder durch andere (auch äußere) Umstände Begünstigten zufallen soll. Jede Beeinflußung des Absatzes durch andere als loyale Mittel qualifiziert sich demnach als eine Überschreitung des Konkurrenzrechtes, als fehlerhaftes Verhalten (la

faute) im Sinne des Art. 1382 Code civil, als Delikt — als concurrence déloyale. Und zwar ist dasselbe nach französischer Auffassung, welche auf der durch einmütiges Zusammenwirken von Gesetzgebung und Doktrin herausgebildeten Lehre von einer propriété an immateriellen Rechtsobjekten basiert und so auch eine propriété an der Gesammtheit der Erwerbs- und Geschäftsbeziehungen eines Kaufmannes und Gewerbetreibenden kennt, ein Civilunrecht, verübt gegen den Konkurrenten, und unterliegt demnach nur der civilrechtlichen Repression. Die Klage steht regelmäßig nur dem nachweislich geschädigten Gewerbsgenossen zu. Eine Ausnahme von der eben gezeigten Auffassung bilden einzelne, gegen besondere Arten der concurrence déloyale erlassene Spezialgesetze, in denen daneben das öffentlichrechtliche Moment zur Geltung kommt. Doch wurzeln auch diese, wie die ganze historische Entwickelung beweist, in Frankreich voll und ganz im Privatrechte, das ihre natürliche Grundlage ist, und sind nur kodifizierte Emanationen desselben, während unsere auf diesem Gebiete geschaffenen Spezialgesetze über literarisches Eigentum, Patente, Muster- und Markenschutz, wie L. v. Stein*) treffend bemerkt, sich mehr als Stücke des Verwaltungsrechts repräsentieren.

Obwohl nun, da sich weder ein Gesetz noch ein Gewohnheitsrecht noch eine Gerichtspraxis in dieser Richtung nachweisen läßt, von einer unmittelbaren Geltung des Rechtsinstitutes der concurrence déloyale in dem Sinne, wie es in Frankreich, England, Nordamerika und jetzt auch in Italien anerkannt und zur Ausbildung gebracht worden ist, für Deutschland in der Allgemeinheit keine Rede sein kann, wird sie doch besonders von Kohler mit größter Zähigkeit behauptet, wobei er die concurrence déloyale für das Gebiet der actio doli reklamiert.

„Sollte denn", so frägt Kohler**), „unsere actio doli so unvollkommen sein, daß der kleine Taschenbetrüger dadurch getroffen würde, aber derjenige, welcher durch die niedersten Täuschungskünste den ehrlichen Arbeiter um seinen Absatz und damit um den verdienten Lohn seiner Leistungen bringt, diesem seinem Opfer mit gekreuzten Armen in das Gesicht schauen dürfte?"

Und bedauerlicher Weise müssen wir erwidern: „Sie ist leider so unvollkommen, sie ist leider im Allgemeinen für diese Fälle zu eng!"

Denn der dem Kläger bei der actio doli, welche erfordert, daß durch die Arglist eines Menschen ein Schaden entstanden ist, obliegende dreifache Beweis, einmal daß thatsächlich ein Schaden entstanden ist, sodann daß der Beklagte arglistig gehandelt hat, endlich daß Arglist und Schaden im Kausalzusammenhange stehen, wird demselben nur in seltenen Fällen gelingen, vor allem schon deshalb

*) Handbuch der Verwaltungslehre Seite 677 ff.

**) Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1885. Seite 98.

nicht, weil durch das dolose Handeln hier regelmäßig nicht die unmittelbare Schädigung des Konkurrenten als Hauptzweck verfolgt wird, höchstens nur eventuell oder unter Benutzung als Mittel zum Zweck, die Arglist hier vielmehr zunächst in einem Übermaß des Egoismus, in dem Trachten nach größtmöglichen eigenen Gewinne sich äußert.

Zwar meint O. Mayer*), es wären am Ende die Grundsätze der actio doli an sich doch nicht unhandlich gewesen, in der Rechtsprechung etwas Ähnliches zu erzeugen, wie die französische concurrence déloyale. Aber nichts dergleichen habe sich ergeben. Wohl aber ist für das Gebiet des gemeinen Rechtes daran festzuhalten und in dieser Beziehung können wir Kohler zustimmen, daß, soweit nicht reichsrechtlich zum Schutze des Urheberrechts, der Waarenzeichen und des Firmenwesens Sonderrechte in Bezug auf wissenschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie in Bezug auf Firmenbezeichnung geschaffen sind, überall da, wo im einzelnen Fall gegen unehrenhaften Wettbewerb die actio doli begründet werden kann, der Anwendung dieser Klage nichts im Wege steht. Nach französischem Rechte dagegen genügt zur Substantiierung der Klage wegen concurrence déloyale schon der Nachweis, daß der Beklagte »par des moyens malhonnêtes« die Kundschaft des Klägers an sich gerissen habe und wird der Nachweis eines thatsächlich entstandenen Schadens gar nicht erfordert.

Allein auch das Reichsgericht, der höchste Interpret deutschen Rechtes, hat schon zu wiederholten Malen in unzweideutiger Weise ausgesprochen, daß „die Grundsätze des französischen Rechtes von der concurrence déloyale im Handelsgesetzbuche und im gemeinen Rechte keinen Boden haben", und begründete damit die von ihm als genügend deutlich anerkannte Unterscheidung der beklagtischen Firma „Benecke & Co." von der klägerischen „C. H. Benecke & Co.", indem es ausführte, daß der Umstand allein, daß der berechtigte Gebrauch einer Firma einen Andern schädigt, noch keinen Anspruch des Beschädigten auf Untersagung des Gebrauches der Firma gebe. Auch könne von einer gerichtsseitigen Begünstigung desjenigen, welcher mit dem berechtigten Gebrauch einer Firma die Absicht ihres Mißbrauches zur Betreibung unlauterer Konkurrenz verbindet, keine Rede sein, wenn das Gericht dem Kläger einen weiteren Rechtsschutz versagt, als das Gesetz ihm verliehen hat**).

Obwohl nun das Reichsgericht in Übereinstimmung mit den unteren Instanzen in unserem Falle angenommen hat, daß das Verfahren der Beklagten ersichtlich auf Täuschung berechnet gewesen sei, so konnte doch diesem Punkte ein Einfluß auf die

*) Abhandlung „Die concurrence déloyale" in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht (Bd. XXVI Seite 433).

**) Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XX Seite 71 ff.

Entscheidung über den Klageantrag nicht beigemessen werden, man mußte sich vielmehr lediglich auf eine Mißbilligung dieserhalb beschränken, da der Art. 20 HGB. den Umstand, daß die in Frage kommenden Firmen denselben Geschäftszweig betreiben und die neue Firma in der Tendenz, einer bereits bestehenden unlautere Konkurrenz zu machen gewählt worden war, unberücksichtigt läßt und demnach für unerheblich erklärt.

Doch auch unserem Muster- und Markenschutz (nicht jedoch dem Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894), sowie dem Patentgesetz ist der Begriff der concurrence déloyale fremd. So erklärt ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 27. Februar 1882*) die von einem Käufer von patentirten Gegenständen (Zwischenhändler) seinen Abnehmern gegenüber gemachte Vorspiegelung, er stelle den patentirten Gegenstand selbst gewerbsmäßig her, für nicht strafbar.

Das Bestehen eines Rechtsschutzes gegen unwahre und schwindelhafte Reklamen, welche übrigens, obwohl eine Hauptart des unredlichen Wettbewerbs darstellend, auch in Frankreich, dem typischen Lande für die Bekämpfung der concurrence déloyale infolge der dortigen juristischen Konstruktion des Begriffs der concurrence déloyale, soferne sie sich nicht gegen einzelne bestimmte Gewerbsgenossen richten, nicht geahndet werden können, verneint ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. Main vom 11. Februar 1887**), indem es sagt: „Die fälschliche Bezeichnung als Urheber eines Geistesproduktes ist gesetzlich nicht verboten. Wer durch die unwahre Behauptung, Erfinder zu sein, für seine Fabrikate Reklame macht, handelt nicht dolos. Es mag unmoralisch sein, wissentlich die Unwahrheit zu sagen, gesetzlich verboten ist dies in der Allgemeinheit nicht. Es ist daher an sich jedermann rechtlich befugt, auch unwahre Äußerungen zu thun, welche den Gesetzen nicht zuwider sind ....." In demselben Urteile wird sodann auch noch ausgesprochen, daß, wer durch Reklamen von Konkurrenten, als da sind „Erstes Versandgeschäft Deutschlands", „alleiniges Depot echter Waaren" ꝛc beeinträchtigt zu werden glaubt, keinen rechtlichen Anspruch auf Untersagung solcher Reklamen habe. In Frankreich hingegen wird die fälschliche Anmaßung des Titels „seul dépositaire" als eine Unterdrückung der Gewerbsgenossen betrachtet.***)

Allein selbst in den Teilen Deutschlands, in welchen, wie in Baden, Elsaß-Lothringen, den preußischen, bayerischen und hessischen Rheinlanden der Code civil die unter der französischen Herrschaft erlangte Geltung bis jetzt behauptet hat, ist nichts oder nur sehr wenig von der so überaus wohlthätigen Wirkung zu verspüren,

*) Seuffert's Archiv Bd. 38 pag. 331.
**) Seuffert's Archiv Bd. 42 p. 451 ff.
***) Dalloz V° propr. ind. n. 151. Pouillet n. 519.

welche die Handhabung des Art. 1382 Code civil in Frankreich auf das geschäftliche und gewerbliche Leben ausübt. Es ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, daß das Gebiet der Anwendung dieses Grundsatzes hier schon dadurch bedeutend eingeschränkt ist, daß das Reichsgericht den zum Schutze der Firmen, Waarenbezeichnungen ꝛc. erlassenen Gesetzen nicht accessorische Bedeutung beilegt, sie nicht als gesteigertes Individualrecht anerkennt, sondern dieselben als diesen Schutz auch civilrechtlich für das deutsche Reich einheitlich und erschöpfend regelnd erklärt, „damit wäre es aber unvereinbar", wie das Reichsgericht in einem Urteile vom 30. November 1880*) sagt, „eine Handlung, welche nach dem Markenschutzgesetz erlaubt ist, im Geltungsgebiet des Art. 1382 als eine widerrechtliche, welche zum Schadensersatze verpflichten würde, anzusehen." Zum Teil wird die Schuld daran, daß, obwohl gegen alle sonstigen Arten der concurrence déloyale in diesen Rechtsgebieten ebenso wirksam als in Frankreich eingeschritten werden könnte, das französische Recht, wie O. Mayer**) treffend bemerkt, auf deutschem Boden sofort in dieser Beziehung unfruchtbar wird, der allzu formalistischen, jeder freieren und lebendigeren Rechtsauffassung abholden Judikatur des Reichsgerichtes zuzuschreiben sein.

Der Rechtsschutz gegen illoyale Konkurrenz in Deutschland ist daher, um ein Wort des Reichsgerichts (Urteil vom 1. November 1887***) zu gebrauchen, noch als mangelhaft zu bezeichnen und das Bedauern darüber, daß das deutsche Recht diesem Unwesen machtlos gegenüber steht, zieht sich wie ein roter Faden durch eine Reihe von Entscheidungen deutscher Gerichte.

Es frägt sich nun, wie und wodurch diesem Mangel abzuhelfen, die bestehende Lücke auszufüllen sei.

Und da können wir denn zu unserer Freude konstatieren, daß sich das deutsche Reich diesem dringenden Bedürfnis gegenüber nicht verschlossen und unthätig verhalten hat, daß es vielmehr, nachdem es schon durch Aufnahme der Bestimmungen der §§ 15 und 16 in das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen einen bedeutenden Schritt auf dem Boden der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorwärts gemacht hat, ernstlich daran geht, zum Kampfe gegen dieses Krebsübel, welches an unserem wirtschaftlichen Organismus frißt und unseren ganzen Verkehr demoralisiert, mobil zu machen. So gab nach längeren Vorarbeiten das Reichsamt des Innern in einer Publikation des deutschen Reichsanzeigers vom 7. Januar 1895 den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" mit einer Denkschrift dazu heraus, welcher allen beteiligten Kreisen und Körperschaften Gelegenheit geben soll,

*) Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. III. p. 67.
**) Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht. Bd. XXVI. p. 433.
***) Seuffert's Archiv. Bd. 43. p. 408—413.

sich über den Inhalt desselben zu äußern, bevor derselbe den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt wird; aber auch die Zukunft blinkt uns hell und freundlich entgegen, auch sie wird uns, wie sich schon jetzt erkennen läßt, neues und taugliches Rüstzeug für unseren Kampf bescheren, hat doch die Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich über die §§ 746, 748 und 749 Beschluß gefaßt und ihnen eine Fassung gegeben, welche uns einen dem des Art. 1382 Code civil konformen Schutz und Handhabe zur gerichtlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu gewähren verspricht.

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs besteht aus 12 Paragraphen und zerfällt in 3 Teile, von denen sich der erste in den §§ 1 bis 6 gegen den unlauteren Wettbewerb im engeren Sinne (Ausschreitungen im Reklamewesen, Quantitätsverschleierungen, Herabsetzung und Kreditschädigung von Gewerbsgenossen, Namens- und Firmenmißbrauch) wendet, der zweite (§§ 7 und 8) behandelt den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, in den §§ 9 und 10 des dritten Teiles endlich werden einige allgemeine Bestimmungen rechtlicher Natur gegeben und im § 11 das Verhältnis zum Ausland geregelt.

Das Gesetz besteht aus Spezialvorschriften, welche bestimmte, besonders schwer empfundene Mißbräuche in Handel und Gewerbe als künftig unerlaubt bezeichnen und die im einzelnen Falle gewährten Schutz- und Strafmittel angeben. Als solche kennt das Gesetz einen in den Formen des bürgerlichen Rechtsstreites geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligungen, sodann Strafandrohungen und Veröffentlichung der Straferkenntnisse, endlich Verhängung einer Buße im Strafverfahren. Diese Rechtsbehelfe verteilen sich folgendermaßen: Schadenersatz kann beansprucht werden bei Ausschreitungen im Reklamewesen, bei unwahren, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteiligen Behauptungen, bei der auf Täuschung berechneten Benutzung von Namen oder Firmen, bei Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen; die Unterlassung künftiger Benachteiligungen kann geboten werden bei Ausschreitungen im Reklamewesen, bei der Aufstellung oder Verbreitung unwahrer, dem Absatz oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteiliger Behauptungen, bei der auf Täuschung berechneten Benutzung von Namen oder Firmen; Geld- oder Gefängnisstrafen werden verwirkt durch die schwereren Ausschreitungen im Reklamewesen, sofern die im Gesetze näher aufgeführten Angaben thatsächlicher Art wider besseres Wissen erfolgt sind und in Gestalt von Bekanntmachungen an die Öffentlichkeit gelangen oder durch Rundschreiben,

Zirkulare u. dergl. weiteren Kreisen mitgeteilt werden, ferner durch die wider besseres Wissen geschehende Aufstellung oder Verbreitung gewisser unwahrer Behauptungen, welche den Absatz des betreffenden Geschäftes zu schädigen geeignet sind — für die beiden letzten Fälle ist auch die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung vorgesehen —, endlich durch den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und durch die Verleitung dazu.

Eine Strafandrohung hält der Entwurf, wie die Denkschrift dazu besagt, überall da für entbehrlich, wo nicht die Verletzung eines allgemeineren Interesses anzunehmen ist, vielmehr nur die Interessen einzelner Privatpersonen verletzt werden.

In den §§ 1, 2 und 8 wird, wie die Fassung der Eingangsworte „Wer es unternimmt" angibt, auch schon der Versuch der dort verpönten Handlungen unter Strafe gestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist die im § 1 gewährte Möglichkeit vorbeugender richterlicher Thätigkeit gegen die unlautere Reklame, welche zwecks besserer Erreichung der beabsichtigten Wirkung, nämlich eine gegen das Gesetz verstoßende Form der geschäftlichen Ankündigung möglichst schnell und bevor sie Schaden stiften kann, zu beseitigen, nicht an die besonderen Voraussetzungen der §§ 814 und 819 C. P. O. gebunden sein soll.

Das Verlangen nach gesetzgeberischem Einschreiten gegen unredliche Geschäftsgepflogenheiten, welche für einen Teil der Geschäftswelt fast schon zu Geschäftsusancen geworden sind oder wenigstens mit diesem Namen verschönt werden, ist, wie die Denkschrift sagt, hauptsächlich durch die zunehmenden Ausschreitungen auf dem Gebiete des Reklamewesens veranlaßt worden. Die hiegegen gerichteten Bestimmungen bilden denn auch das Gros des Entwurfes.

Die Fassung der einzelnen Paragraphen gibt sichere und klare Konturen, welche verhindern, daß dadurch auch das schillernde Gebiet der allgemeinen Anpreisungen und bloßen Empfehlungen der Waaren in den Schatten der Strafe gerückt werden.

So verlangt das Gesetz für den Thatbestand des § 1 *unrichtige* Angaben *thatsächlicher* Art und für den des § 2 wissentlich *unwahre* Angaben *thatsächlicher* Art.

Es dürfte sich vielleicht empfehlen, hier noch hinter „unrichtige" respektive „unwahre" die Worte „und zur Schädigung der dasselbe Gewerbe betreibenden Personen geeignete" oder „und auf Irreführung des Publikums berechnete" (je nachdem man das erstere oder letztere Moment höher veranschlagt) einzuschieben, da zur Bestrafung von bloßer, sonst völlig irrelevanter Renommisterei kein rechtliches Interesse vorhanden ist. Ebenso wäre es angezeigt, den Anspruch auf Unterlassung bezw. auf Schadenersatz bei unrichtigen Angaben über die Menge der Vorräte fallen zu lassen, da eine diesbezügliche Kontrolle, welche auf jede (vielleicht böswillige) Denun-

ziation hin erfolgen könnte, eine zu große und ungerechtfertigte Belästigung des davon Betroffenen bedeuten würde. Doch derartige Verbesserungen und Verklausulierungen wird das Gesetz im Laufe der verschiedenen parlamentarischen Beratungen wahrscheinlich noch mehr erfahren, mehr vielleicht als ihm gut thun wird!

Um die Benützung der durch das Gesetz zu gewährenden Handhaben gegen den unlauteren Wettbewerb möglichst zu erleichtern, hat der Entwurf eine Erweiterung der Aktivlegitimation insoweit eingeführt, als auch prozeßfähige Verbände von Gewerbetreibenden, die nicht einmal ausschließlich aus solchen Personen zu bestehen brauchen, welche in dem durch die unlautere Reklame bedrohten Erwerbszweige thätig sind, in gleicher Weise den Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben geltend machen können. Dadurch wird einerseits der dem Vorgehen des Einzelnen immerhin anhängende denunziatorische Charakter vermieden und andererseits auf dem Wege der Association, welcher allein dem Kleinen und Schwachen die Kraft und Stärke zur Verfolgung des Rechts bieten kann, dasjenige erzielt, wozu die Mittel und Kräfte des Einzelnen oft nicht ausreichen.

Nicht der gleichen Einmütigkeit in der Bejahung der Bedürfnißfrage, wie dies bezüglich der Notwendigkeit gesetzlicher Vorschriften gegen das immer mehr überhandnehmende Reklameunwesen in fast allen beteiligten Kreisen — von den Anhängern des unbedingt freien Spiels der Kräfte natürlich abgesehen — der Fall ist, erfreuen sich die zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse projektierten Maßnahmen, obgleich die Thatsache, daß die Besitzer von Geschäfts-, Gewerbe- und Betriebsgeheimnissen, soweit letztere aus irgend einem Grunde nicht unter Patentschutz stehen, keinen hinreichenden Schutz dieses ihres geistigen Eigenthumes gegen Ausbeutung und Entfremdung von Seiten der Konkurrenten genießen, so ziemlich allerseits anerkannt wird. Haben doch auch, wie die Denkschrift zum Entwurfe berichtet, die zur Berathung des Gegenstandes zusammenberufenen Sachverständigen das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes gegen den Verrat von Betriebsgeheimnissen einstimmig anerkannt, aber gegen die Art des zu gewährenden Schutzes ist schon gar manche Stimme aus Theorie und Praxis laut geworden. So hat sich seinerzeit bei der Ventilierung der Frage, ob es rathsam sei, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar sei, der Verein deutscher Ingenieure in einer Eingabe an das königl. preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe dahin ausgelassen, „daß der Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen über Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen sich keineswegs genügend rechtfertigen lasse und zu Übelständen führen würde, welche der Gesammtindustrie schaden könnten“ und auch Oberbürgermeister Dr. André,

welcher dem XIX. deutschen Juristentag ein Gutachten über diese Frage abstattete*), sagt hiebei, daß er den verlangten strafrechtlichen Schutz nicht befürworten könne, da sich eine strafrechtliche Bestimmung nicht so treffen lasse, daß sie sowohl praktisch brauchbar als auch hinlänglich genau sei. Soll sie genau sein, wie es das Strafrecht erfordere, so sei sie praktisch bedeutungslos. Wenn sie praktisch brauchbar sein soll, falle sie dagegen so aus, daß sie die Rechtssicherheit gefährde und die Entwickelung der Industrie behindere. Eine solche Behinderung der industriellen Entwicklung wird hauptsächlich davon befürchtet, daß, während bisher das Äquivalent für den Schutz der Erfindungen durch das Patent die Veröffentlichung derselben im Interesse der Industrie sei, künftig der Erfinder im Einzelfalle vor die Erwägung gestellt würde, ob nicht die durch strenge Gesetze geschützte Geheimhaltung der Patentierung vorzuziehen sei. Es wird sodann auch darauf hingewiesen, daß der Begriff des Fabrikgeheimnisses ganz unbestimmt und für die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen keineswegs genügend festgestellt sei, und daß die Feststellung desselben ganz erhebliche Schwierigkeiten böte.

Während von diesen Seiten der Civilrechtsweg der Schadensklage als derjenige erachtet wird, der hier allein Platz zu greifen hat, da derselbe nach ihrer Meinung auch viel wirksamer den Wünschen der Industriellen entgegenkommt, als dies eine strafrechtliche Vorschrift zu thun vermag, wird von anderen neben der civilrechtlichen für gewisse Fälle auch eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit gewünscht. Und zwar habe, wie sich ein Gutachten der Handelskammer für den Kreis Mannheim vom 19. Mai 1885 äußert, die erstere für die Verletzung industrieller Betriebsgeheimnisse dann einzutreten, wenn sie nur eine widerrechtliche sei, die letztere dagegen lediglich dann, wenn sie eine wissentliche, absichtliche, auf Bereicherung berechnete sei und könne hier auch das Bußverfahren Anwendung finden. Die Teilnahme an einer absichtlichen 2c. Verletzung der Betriebsgeheimnisse (Anstifter, Begünstiger u. s. w.) sei ganz besonders mit Strafe oder Entschädigung zu bedrohen. Dem letzteren Verlangen nähert sich auch der Entwurf, indem er die zu Zwecken des Wettbewerbs mit dem betreffenden Geschäftsbetriebe erfolgende unbefugte Mitteilung an Andere oder anderweitige Verwertung von Betriebsgeheimnissen mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht und damit kumulativ die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens verbindet. Der Entwurf nimmt nicht den von Vielen verlangten Standpunkt ein, daß als Betriebsgeheimnisse nur jene Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen angesehen werden sollen, welche neu, originell und für Industrie und

*) Verhandlungen d. XIX. dtschn. Juristentages p. 84.

Gewerbe von Wichtigkeit sind, er erklärt vielmehr auch alle sonstigen Eigenartigkeiten eines Geschäftsbetriebes, die Resultate von besonderen Erfahrungen, die ein Geschäft ausschließlich hat, als zu schützende Betriebsgeheimnisse.

War bezüglich des Verrates von Betriebsgeheimnissen bloß eine Divergenz der Ansichten über die Mittel der Reaktion hiegegen, ob nur zivilrechtliche oder strafrechtliche oder beide, zu verzeichnen, so wird bezüglich der Geschäftsgeheimnisse, denen der Entwurf den gleichen Schutz wie den Betriebsgeheimnissen gewähren will, von vielen Seiten die Möglichkeit einer Reaktion hiegegen überhaupt verneint. Die Hauptschwierigkeiten sollen darin bestehen, daß ohne genaueste Specialisierung aller nur denkbaren Fälle ein diesbezügliches Gesetz keinen Wert hätte und außerdem die Anschauungen über das, was im gewöhnlichen kaufmännischen Leben als Geschäftsgeheimnis anzusehen sei, und was nicht, weit auseinander gingen.

Dieser Bedenken, welche auch in der im Reichsamt des Innern stattgefundenen Konferenz von Sachverständigen geltend gemacht wurden und an denen eine kleine Minderheit glaubte festhalten zu sollen, ungeachtet wurde die Einschränkung des Schutzes auf Fabrik- und die Ausschließung der Geschäftsgeheimnisse von demselben nicht für gerechtfertigt gehalten, umsomehr, da eine Aussonderung derselben, wie die Begründung zu den §§ 7 und 8 sagt, schon praktisch undurchführbar wäre, weil für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Herstellung und der auf den Vertrieb von Waaren gerichteten Thätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Und wohl mit Recht, denn wenn man zugibt — und das wird nicht gut bestritten werden können —, daß die in jedem Handels- und Fabrikbetriebe gesammelten geschäftlichen Beziehungen und besonderen Erfahrungen der verschiedensten Art, die erworbenen Kunden, die Einkaufsquellen, ferner gewisse schätzenswerte Vorteile des geschäftlichen Verfahrens zu den Vermögenswerten eines Geschäftsherrn gehören, da ihre Bewahrung wichtige geschäftliche Vorteile, ihr Verrat Nachteile herbeiführt, wenn sie auch nicht gerade, wie der 3. Strafsenat des Reichsgerichts einmal verlangt hat, das Aktivvermögen desselben ziffermäßig vermehren, so entspricht es nur der aequitas, daß auch sie eines rechtlichen Schutzes nicht länger entbehren.

Die Wahrung von Geheimnissen soll nach der Denkschrift des Entwurfes nur solchen Personen obliegen, welche mit der Eingehung des Dienstverhältnisses eine persönliche Treupflicht stillschweigend übernommen haben und wegen des persönlichen Charakters des Dienstverhältnisses soll sich diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch auf solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erstrecken, von denen ein Angestellter außerhalb des Bereiches seiner Obliegenheiten etwa durch zufällige Umstände Kenntnis erlangt hat. Dieser

Generalisierung der Schweigepflicht des Entwurfes gegenüber wird von Manchen eine Einschränkung derselben auf solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verlangt, welche den in einem Betriebe beschäftigten Personen unter der ausdrücklichen Vereinbarung und Verpflichtung der Geheimhaltung anvertraut worden sind — eine Einschränkung, die sich aus praktischen Gründen und speziell zur Vermeidung von sonst leicht entstehender Unsicherheit als notwendig erweisen dürfte.

Auch die von dem Entwurfe vorgeschlagene Ausdehnung der Treupflicht bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses wird vielfach bekämpft. So verlangen die Einen eine kürzere Schweigezeit, etwa eine einjährige, Andere hinwiederum stehen der Einfügung einer solchen direkt ablehnend gegenüber und weisen dabei auf die französische Rechtswissenschaft hin, welche mit großem Takte die Bedeutung des Artikels 418 Code pénal dahin eingeschränkt habe, daß nur der Verrat während der Dauer der Anstellung oder Beschäftigung strafbar bleibe, sodaß ein Verrat, der zur Zeit der Anstellung oder Beschäftigung überhaupt noch nicht eingeleitet war, nicht unter die Strafbestimmung falle.

Der Bestimmung des Entwurfes kann der Vorwurf wohl nicht versagt bleiben, daß sie die Interessen der Angestellten unbilligerweise verletzt, ja den Arbeitgeber direkt gegen den Arbeitnehmer fördert. Denn das, was das Gesetz jetzt vorschreiben will, wurde bisher von den Arbeitgebern auf dem Wege des Vertrages, der entgeltlichen Entschädigung zu erreichen gesucht und auch erreicht, indem sie mit ihren Angestellten gegen Fortbezug des Gehaltes oder doch des größten Teiles desselben die Innehaltung einer (gewöhnlich zweijährigen) Karenzzeit vereinbarten. Durch den Entwurf würde diese vertragsmäßige Karenzzeit zur gesetzlichen, ohne Anspruch auf Entgelt zu leistenden Pflicht des Einzelnen, von welcher der Unternehmer, da er dadurch die bisher gewährten Entschädigungen einsparen kann, den Gewinn und der Arbeitnehmer den Schaden hätte. Denn wenn man den Fall annimmt, daß ein solcher Zeit seines Lebens in einer gewissen, nur von wenigen Etablissements hergestellten Specialität gearbeitet, sich reiche Erfahrungen darin erworben und vielleicht selbst neue Betriebsweisen gefunden hat, die nunmehr zum Betriebsgeheimnis des Geschäftes geworden sind, von seinem bisherigen Prinzipale entlassen wird und bei einem anderen nur unter der Bedingung neue Stellung finden kann, daß er nicht nur sich, sondern auch seine speziellen auf diesem Gebiete gewonnenen Kenntnisse, den reichen Schatz seiner erworbenen Erfahrungen mitbringe, so würde, da nur der Arbeitgeber gewöhnlich in der Lage ist, die Bedingungen des Arbeitsvertrages vorzuschreiben, die Einhaltung dieser Pflicht für den Arbeitnehmer manchmal gleichbedeutend mit Stellenlosigkeit, die ihm aber nicht entschädigt wird, sein.

Dazu kommt noch, daß es für denselben oft schwer fallen dürfte, sich immer Rechenschaft darüber zu geben, was als Geheimniß oder als allgemeine Kenntnis in sein Wissen übergegangen ist.

Es dürfte daher nur der Billigkeit entsprechen, daß diese Bestimmung gestrichen und der Arbeitgeber für die Zeit nach dem Austritt des Angestellten auf den Weg der vertragsmäßigen Verpflichtung seines bisherigen Mitarbeiters verwiesen wird. Zur Sicherung derselben kann ja allenfalls der strafrechtliche Schutz noch hinzutreten, obwohl, da mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch das Subordinationsverhältnis gelöst wird und damit das persönliche Moment ausscheidet, welches zu der auf ethischer Basis beruhenden besonderen Treupflicht verbindet, ein innerer Grund für die Beibehaltung desselben nicht mehr gegeben ist.

Der darin liegenden unredlichen Konkurrenz, daß ein Konkurrenzgeschäft, obwohl es von der Vertragspflicht des früheren Angestellten des Anderen Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben müssen, ihn trotzdem annimmt und aus dem vertragswidrigen Verhalten desselben Gewinn zieht, könnte leicht dadurch entgegengewirkt werden, daß der gesetzliche Vertreter des Konkurrenzgeschäftes in gleichem Sinne wie der Arbeitgeber durch § 125 der deutschen Gewerbeordnung haftbar gemacht würde.

Eine große sich in den Berichten der Handelskammern ꝛc. immer wiederholende und daher wohl als typisch anzusehende Reihe von Fällen lassen eine Erweiterung der Bestimmungen gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hinsichtlich der zu schützenden Objekte dahin wünschenswert erscheinen, wie sie Seitens der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken für einen einzuschaltenden § 8a brauchbare Formulierung fand:

> „Wer technische Arbeiten, insbesonders Pläne, Skizzen, Beschreibungen, Kostenanschläge, Modelle, gewerbliche Muster u. s. w., welche ihm von einem Gewerbetreibenden zum Zwecke der Bearbeitung oder Erlangung eines Auftrages vertraulich übergeben worden sind, ohne Erlaubnis Dritten behufs geschäftlicher Verwertung überläßt, oder wer als Dritter in Kenntnis dieses Umstandes solche technische Arbeiten u. s. w. ohne Erlaubnis der Eigentümer in Ausübung seines Geschäftes verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet".

Um dem Streben, dort zu ernten, wo Andere Jahre lang gesät haben, diesem Einbruch von unreellen, bequemen Konkurrenten in den geistigen Besitzstand des Nächsten möglichst viel Boden zu entziehen, stellt der § 8 des Entwurfes auch den erfolglosen Versuch der Anstiftung unter Strafe. Dieser Zweck dürfte wohl am

besten erfüllt werden, und dabei zugleich der Schein vermieden werden, als würde zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit zweierlei Maß gemessen, wenn der Verführer, also der große Nutznießer eines Vertrauensbruches, nicht blos die Hälfte der Strafe des von ihm Verführten zu gewärtigen hätte, er, der als geistig und sozial höher Stehender sich nicht scheut, dadurch, daß er einen Untergebenen zu dingen versucht, das Geschäft des Anderen auszuspionieren, den verwerflichsten Weg illoyaler Konkurrenz zu gehen. Es möchte sich daher sehr empfehlen, in diesem Falle aus den eben angeführten Opportunitätsgründen von dem für das Strafrecht ausgesprochenen Grundsatze, daß der Versuch milder zu bestrafen sei als die Vollendung, abzugehen und hier auch das erfolglose Beginnen wegen der damit verbundenen großen Demoralisation der Vollendung gleich zu stellen, mindestens aber das Strafminimum hinauf zu schrauben.

Ebenso verdiente es in Erwägung gezogen zu werden, ob nicht auch der ziemlich häufige Verrat von Geheimnissen durch dritte Personen, welche, sei es vermöge ihrer Stellung, sei es aus anderem Anlaße von den inneren Verhältnissen des Unternehmens Kenntnis erlangt haben, sowie die unbefugte Verwertung von fremden Geheimnissen seitens Anderer als der Angestellten, wodurch das Hehlertum getroffen werden könnte, unter, im ersteren Falle vielleicht geringere, Strafe zu stellen und im Zusammenhange damit eine solidarische Haftbarkeit zum Ersatze des entstandenen Schadens zu statutieren sei, da man dann auch sicher wäre, daß eine Exekution nicht erfolglos sein würde.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, wie wir es bisher besprochen haben, und die hieher gehörigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen werden also die Waffen sein, mit denen wir künftig die Hydra der illoyalen Konkurrenz bekämpfen können. Diese Waffen darauf zu proben, ob sie auch tüchtig und ausreichend sind, wird uns am besten gelingen, wenn wir untersuchen, ob sie gegen die Hauptarten der concurrence déloyale, deren man gewöhnlich drei unterscheidet, Schutz gewähren.

Da finden wir denn gegen die Unterdrückung des Mitbewerbers vornehmlich die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Entwurfes gerichtet; gegen die Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen, der die Zugkraft bewirkenden oder erhaltenden 'geschäftlichen Eigentümlichkeiten des Gewerbsgenossen, um so mit den eigenen Waffen des Konkurrenten diesem zu schaden*), sind die §§ 6, welcher die Benutzung der Homonymität und Synonymität eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes zum Zwecke unlauterer Konkurrenz verbietet, 7 und 8 (Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) des Entwurfes

*) „Die unredliche Konkurrenz" von Dr. Alexander-Katz, Berlin 1892 (p. 11).

und § 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes zu wirken bestimmt; das *fälschliche Berühmen mit Auszeichnungen* und besonderen *Vorzügen* des Geschäfts oder der Waare wollen die §§ 1, 2 und 3 des Entwurfes, § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes verhindern.

Obwohl diese Bestimmungen nicht alle Fälle der concurrence déloyale, welche unzählige Spielarten kennt, erschöpfen, so haben dieselben doch das Gute, daß dadurch einmal den herausfordernsten Machenschaften auf diesem Gebiete entgegen getreten und dieselben als Verstöße gegen Treu und Glauben gestempelt werden, und daß sodann nunmehr auch bei uns der Absatz eines Schutzes teilhaftig wird. Während in Frankreich der Absatz und um seinetwillen der entsprechende wirtschaftliche Besitzstand, das archalandage, „une valeur aussi digne de protection que la propriété matérielle", wie es Walbroek*) nennt, als *Vermögensinteresse* gegen jede Schädigung, die nicht auf Ausübung eines Rechtes beruht, geschützt wird, sind wir, da uns die privatrechtliche Basis zu einem Schutz aus diesem Grunde fehlt, aus anderen Gründen, sagen wir aus volkswirtschaftlichen, vielleicht auch sozialpolitischen zu dem gleichen Resultate gelangt. So fassen wir den Absatz, wenn wir das Bild gebrauchen dürfen, gleichsam als im öffentlichen Gemeingebrauche stehenden Strom auf und wie wir für die Benützung eines solchen Polizeivorschriften erlassen, so auch für jenen, dessen Adjazenten die Gewerbe- und Handeltreibenden derselben Branche darstellen. Durch diese Vorschriften verbieten wir, daß nicht der Eine zu seinen Gunsten und dadurch zu Ungunsten der Anderen auf den natürlichen und regelmäßigen Lauf des Stromes — an dem Alle ein Interesse haben — durch illoyale Mittel einwirke, daß nicht durch Abgraben das Wasser oder die Kraft desselben — beim Absatz sind das die Käufer und die Kaufkraft derselben — zum Vorteil des Einen den Andern entzogen oder doch gemindert werde.

Wie wir gesehen haben, will der Entwurf unseres Gesetzes nur gegen den unlautern Wettbewerb im engeren Sinne und gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Front machen.

Eine Menge anderer Erscheinungsformen des unlautern Wettbewerbs, die nicht in diesen Kreisausschnitt fallen, bleiben demnach vom Gesetzgeber vorläufig unberührt und weite Gebiete des geschäftlichen und gewerblichen Lebens, auf denen sich der unlautere Wettbewerb in nicht minderem Grade breit macht, ermangeln auch künftig eines Schutzes dagegen.

Abgesehen von den zahlreichen schwindelhaften, gegen die Gebote von Treu und Glauben in schärfstem Maße sich versündigenden Mannöver auf dem Gebiete der Konsumvereine, der Wanderlager, des Hausierhandels, der Kolportage und des Detailreisens, auf welche schon die Versammlung der nordwestdeutschen Handelskammern in

*) Walbroek, cours de droit industriel.

Braunschweig den Schutz des Gesetzes hätte ausgedehnt wissen mögen, sind es vornehmlich das Zeitungswesen und das Bauwesen, welche in nächster Linie einer diesbezüglichen gesetzgeberischen Berücksichtigung harren. So ist es bei ersterem die hier eingerissene geringe Respektierung fremden geistigen Eigentumes und verschiedene Mißbräuche im Inseratenwesen, in die vor nicht allzu langer Zeit der Öffentlichkeit einen wenig erfreulichen Einblick zu thun gegönnt war und die dadurch von ihrer Verwerflichkeit nichts verloren, daß sie von dem Angeklagten als in dieser Sparte allgemein übliche Praktiken hingestellt wurden; bei letzterem dagegen der sog. Bauschwindel und die vernichtende, aller Reellität bare Konkurrenz bei Submissionen, welche dringend der Correktion bedürfen. Speziell durch die bei den Submissionen so häufigen, lediglich der Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit entspringenden Angebote ohne alle richtige Basis werden fortwährend die soliden Handwerker auf das Empfindlichste geschädigt, ja nicht selten sammt ihren Familien dem gleichen Loose wie der Veranlasser dieser verderblichen Konkurrenz, nachdem er Geld und Arbeit verschleudert hat — dem Ruine zugeführt. Das Allheilmittel für diese und noch viele andere Schäden im Handwerk glauben breite Schichten des Handwerkerstandes im Befähigungsnachweise zu finden und das Verlangen nach demselben kehrt alljährlich in den Resolutionen des deutschen Handwerkertages und anderer Handwerkerversammlungen wieder und wird auch wahrscheinlich nicht so bald aus denselben verschwinden. Einer anderen Gelegenheit mag die Untersuchung der Frage vorbehalten bleiben, ob überhaupt und welchen Einfluß die Einführung desselben auf die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs hätte. Schließlich sei es gestattet, die Aufmerksamkeit noch auf eine andere heutzutage sehr verbreitete Art der unlautern Konkurrenz, die Bildung von Ringen, d. h. Vereinigungen von Gewerbe- oder Handeltreibenden, um durch gemeinsame Maßnahmen den Marktpreis notwendiger Lebensmittel oder unentbehrlicher Gebrauchsgegenstände künstlich zu erhöhen, zu lenken. Hand in Hand damit geht gewöhnlich die von diesen Koalitionen im Gefühl ihrer Uebermacht systematisch durchgeführte öffentliche Sperrung von Gewerbsgenossen, welche ihren diktatorischen Anordnungen nicht Folge leisten und gleiche Preise mit ihnen nicht halten wollen, durch Bedrohung anderer Gewerbsgenossen mit gleicher Sperrung, falls sie die Sperrung gegen jene nicht vollziehen. Konnten wir vorher die Beeinflußung des Absatzes durch unlautere Mittel dem Abgraben des Wassers vergleichen, so geht das eben bezeichnete Gebahren geradezu auf ein Verstopfen der Quelle für den betreffenden Gewerbsgenossen, auf eine Vernichtung seiner Existenz hinaus. Das Publikum aber ist dadurch in nicht geringerem Maße geschädigt und gerade die ärmeren Kreise desselben haben am meisten unter dieser brutalen und gewinnsüchtigen Ausnützung der Macht zu leiden, da

die Objekte dieser künstlichen Preiserhöhung in der Regel notwendige Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände sind. Erfahrungen der allerjüngsten Zeit haben diese Mißstände wieder in grelle Beleuchtung gerückt und den Wunsch rege werden lassen, auch dieses Gebiet noch in den Kreis unseres Gesetzes einzubeziehen.

Der Entwurf bringt auch eine bedeutende Erweiterung des Strafrahmens. Denn während die bisher gegen den unlautern Wettbewerb gerichteten Gesetze, wie das Markenschutzgesetz und das Waarenbezeichnungsgesetz nur die Verhängung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zulassen, kennt der Entwurf als Maximum 1 Jahr Gefängnis. Darüber, ob hier hohe oder niedere Strafen angemessen sind, gehen die Ansichten weit auseinander. So meint Katz*), daß die Strafandrohungen in allen diesen Fällen verhältnismäßig niedrig gefaßt werden können, da es in erster Linie nicht sowohl darauf ankomme, die Thäter durch besonders empfindliche Strafen zu treffen, sondern darauf, die Unsittlichkeit der betreffenden Handlung durch die Bedrohung mit öffentlicher Strafe zu brandmarken. Kohler**) dagegen nennt den durch die bisherigen Gesetze gewährten Strafsatz höchst unzureichend, unzureichend insbesonders, wenn man den strafrechtlichen Schutz des Eigentums oder auch nur die Strafbestimmungen über Kreditgefährdung in Vergleich ziehe. So exemplifiziert er auf das Strafmaß des Markenschutzgesetzes: „Wer einem Anderen den Geldbeutel stiehlt, kann bis zu 5 Jahren eingesperrt werden, wer aber durch die ehrloseste Art von Markendefraudation das ganze Gewerbe eines Anderen in Trümmer legt, das ganze Vermögen, den ganzen Wohlstand des Anderen vernichtet, der hat nicht länger als 6 Monate zu büßen; und wer durch unwahre Aussagen den Kredit des Anderen untergräbt, der kann bis zu 2 Jahren eingesperrt werden, ja bei öffentlicher Äußerung ist man noch strenger, der Markenfälscher kommt mit einem Jahre davon; die falsche Marke ist aber oftmals dem Kredit zehnfach gefährlicher, als die frechste Kreditverläumdung". Nach seiner Meinung liegt die Schuld, daß die Gesetzgebung in Statuirung dieses modernen Strafschutzes zu milde vorgegangen sei, in unserer Auffassung des Markenwesens als einer res sui iuris. Daher komme es auch, daß wir in der Markenverletzung mehr eine Polizeikontravention, denn ein schweres, die Person in ihrem tiefsten Wesen verletzendes Delikt sehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs für den Weg des Spezialgesetzes entschieden, da, wie es in der Denkschrift heißt, es zur Zeit nur darauf ankommen könne, bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu ver-

*) „Die unredliche Konkurrenz" p. 56.
**) „Das Recht des Markenschutzes" p. 396 ff.

hindern und es auch im dringenden Interesse der Rechtssicherheit liege, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten im Gesetze selbst in klar erkennbarer Weise festzulegen. Jedenfalls hat ein solches Spezialgesetz den Vorteil, daß es ein treffliches Mittel zur Schulung des Richterstandes und zur Herausbildung einer gewissen Praxis auf diesem Gebiete bis zur Aufstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes etwa analog dem französischen bildet. Und da sich uns die Perspektive auf eine solche allgemeine abstrakte Vorschrift in den §§ 746, 748 und 749 des kommenden bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet, so können wir das gegenwärtige Gesetz, umsomehr, da unsere praktische Jurisprudenz in dieser Materie offenbar noch längerer Entwickelung bedarf, gewissermaßen als Durchgangsposten nur dankbarst acceptieren.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind mehr specialisiert und verklausuliert als die französische Formel. Zwar haben auch sie in einzelnen Punkten bereits eine abfällige Kritik gefunden, so namentlich der Passus des § 749, daß, wer durch eine Handlung, die er in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem Andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, indem gerügt wird, daß dadurch dem Richter die souveräne Entscheidung über den Begriff der guten Sitten gegeben wird. Allein über diese und ähnliche Bedenken betreffs der Formulierung wird sich Verständigung erzielen lassen, jedenfalls müssen sie als untergeordnet erscheinen und können nicht in Betracht kommen gegenüber dem reichen Segen, welcher aus der weisen Handhabung eines derartigen Grundsatzes für alle Verkehrsverhältnisse hervorquillt und denselben zu einem wohlthätigen Regulator des geschäftlichen und gewerblichen Lebens macht. Denn die durch die große Lukrativität der illoyalen Konkurrenz stets zu neuen Vergehungen gegen Treu und Glauben angestachelte Unredlichkeit ist ein Proteus, der sich in tausend Formen flüchtet und gerade die gesetzlich verpönten Gestalten vermeidet, ein Proteus, welcher daher nur durch ein ebenso gestaltenreiches Rechtsprinzip, nicht durch die Spezialmittel einzelner formaler Rechtsinstitute wirksam bekämpft werden kann.*) Trotzdem können und sollen unsere bisherigen Spezialgesetze daneben in Kraft bleiben und indem sie auf ihren ureigensten Gebieten den gleichen Feind bekämpfen, die Rechtsverfolgung durch strafrechtliche und prozessuale Mittel verschärfen.

So muß denn unser Streben dahin gehen, neben einer Reihe von Spezialgesetzen, welche den Zweck verfolgen, einzelne pointierte Fälle als die landläufigsten besonders zu treffen und dadurch den Schutz gegen das illoyale Gebahren zu ordnen und zu verstärken, auch dieses gemeine Recht, wie es uns das bürgerliche Gesetzbuch

*) Vergl. Kohler „Recht des Markenschutzes“ p. 60.

in den §§ 746, 748 und 749 verheißt, zu bekommen, welches, im Hintergrunde stehend, überall da, wo die Sondergesetze infolge des Mangels ihrer besonderen Voraussetzungen oder infolge einer besonderen Beschränkung, die ihnen gegeben ist, jenen Schutz nicht gewähren, aushelfend einzuspringen hat, welches gewissermaßen den Mörtel bildet, der die Fugen und Ritzen zwischen den einzelnen Bausteinen auszufüllen hat. Durch dieses gemeine Recht wird dann für jene Sondergesetze die bisher entbehrte natürliche privatrechtliche Grundlage geschaffen und ihnen damit neue Lebenskraft gegeben, welche dieselben stets von neuem befruchten und ihren Sätzen ein ständiges Leben einhauchen wird.*)

Da die Wurzel aller Ausschreitungen auf dem Gebiete der concurrence déloyale die schranken- und scrupellose Gewinnsucht ist, der am nachdrücklichsten durch die Aussicht auf eine empfindliche materielle Einbuße gewehrt werden wird**), so wird in erster Linie immer die civilrechtliche Haftung für den zugefügten Schaden rangieren müssen, aber für gewisse Fälle wird auch fürderhin selbst bei dem bestausgebildetsten civilrechtlichen Schutz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs auf die abschreckende Wirkung der Strafsanktion nicht verzichtet werden können. Da sich nämlich der unlautere Wettbewerb in zahlreichen Fällen als eine gröbliche Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Principien von Treu und Glauben und somit als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung darstellt***), da die Verletzung des guten Glaubens hier oft eine ganz abnorme Höhe erreicht und die Schädigung der Interessen eine unabsehbare, unabschätzbare ist, so müssen diese Handlungen auch durch öffentliche Strafe zurückgedämmt und ihnen das Brandmal des Verstoßes gegen Moral und gute Sitte aufgedrückt werden. Denn wäre das Bewußtsein von der großen Bedeutung von Treu und Glauben im Verkehre ein durchschlagend allgemeines, wäre es uns bereits zur Sitte geworden, aus der Überschreitung der loyauté im Wettbewerb, um mit den Römern zu sprechen, eine macula, eine levis nota für den Übertreter zu folgern, dann brauchten wir kaum die Hilfe des Gesetzgebers. Diese Charaktereigenschaft unseren Handel- und Gewerbetreibenden anzuerziehen und dadurch die geschäftliche Moral zu läutern, soll ja eben als die letzte und kostbarste Frucht des gegenwärtig zu schaffenden Gesetzes und der künftigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, von dem wir uns, wie auf manch' anderen, so auch auf diesem Gebiete erst das volle Heil erwarten, nach bestem Können angestrebt werden!

---

*) Vergl. Kohler „Recht des Markenschutzes" p. 60.

**) Bachem J., „Wie ist dem unlautern Wettbewerb in Handel und Gewerbe zu begegnen". Köln 1893 (p. 50.)

***) Vergl. Denkschrift z. Ges. z. Bekämpfung d. unlaut. Wettbewerbs.

J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler) in München.

In meinem Verlage ist erschienen:

Historische und dogmatische Darstellung

des

strafbaren Bankerotts

unter besonders

eingehender Untersuchung der Schuldfrage.

Von

Dr. jur. **Karl Neumeyer.**

Gekrönte Preisschrift.

Preis Mk. 4.—.

Aus dem Inhalt: Historischer Theil. — Dogmatischer Theil: Der einfache Bankerott. — Die Beseitigung der Handelsbücher. Der betrügerische Bankerott. — Die Gläubigerbegünstigung.

J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler) in München.

In meinem Verlage ist erschienen:

Die rechtliche Stellung

des

Handlungsreisenden

nach dem

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Von

Dr. jur. **Ludwig Frantz.**

Preis Mk. 1.—.

Aus dem Inhalt: Das Rechtsverhältniß des Handlungsreisenden. — Folgen des eingegangenen Rechtsverhältnisses. — Rechte und Pflichten des Handlungsreisenden. — Haftungsverhältnisse. — Gegenleistung des Prinzipals an den Handlungsreisenden. — Klagen zwischen dem Prinzipal und seinem Handlungsreisenden. — Aufhebung des Rechtsverhältnisses.

Die Versicherung

gegen

Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe

auf Grund

der Enquête des deutschen Verbandes kaufm. Vereine vom Herbste 1892

von

Dr. **Hans Hall,** Bankbeamter.

Preis Mk. 1.20.